

Jahrgang 45/2018

Freitag, den 21.12.2018

Nr. 59

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

224. Bekanntmachung  
Nachtragsatzung des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018 4-10
225. Bekanntmachung  
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
„Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017  
und die Entlastung des Verbandsvorstehers 11
226. Bekanntmachung  
Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“  
- Finanzrechnung 12
227. Bekanntmachung  
Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“  
- Ergebnisrechnung 13
228. Bekanntmachung  
Bilanz VHS Rhein-Erft zum 31.12.2017 14

Kreisstadt Bergheim

229. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung  
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2018 15
230. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 28. Änderung der Satzung  
über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 18.12.2018 16-17
231. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der  
Stadt Bergheim vom 18.12.2018 18
232. Bekanntmachung  
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 18.12.2018 19-21

---

Jahrgang 45/2018	Freitag, den 21.12.2018	Nr. 59
233. Bekanntmachung Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - vom 17.12.2018		22-24
234. Bekanntmachung 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica vom 13.12.2018		25-27
235. Bekanntmachung Satzung über die 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica vom 13.12.2018		28-30
236. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.06.2018 und über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB		31-33
237. Bekanntmachung der Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 18.12.2018		34-35
238. Bekanntmachung Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2018		36
239. Bekanntmachung Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Kreisstadt Bergheim (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2018		37-39
240. Bekanntmachung Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim		40-41
<b>Bedburg</b>		
241. Bekanntmachung Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 19.12.2018		42-43
242. Bekanntmachung Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 19.12.2018		44-46

---

Jahrgang 45/2018	Freitag, den 21.12.2018	Nr. 59
243. Bekanntmachung		47
Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Stadt Bedburg vom 19.12.2018		
244. Bekanntmachung		48-50
Sechzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg vom 19.12.2018		
245. Bekanntmachung		51-52
Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2018		
246. Bekanntmachung		53
Siebenunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bedburg vom 19.12.2018		
247. Bekanntmachung		54-57
Des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2016		
<b>Pulheim</b>		
248. Bekanntmachung		58-59
2. Änderung vom 19.12.2018 der Hundesteuersatzung vom 23.07.2013 in der Stadt Pulheim		
249. Bekanntmachung		60
Über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2017 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW		

**Bekanntmachung der Nachtragsatzung  
des Rhein-Erft-Kreises für das Haushaltsjahr 2018**

**I. Nachtragsatzung**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 27.09.2018 folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 30.03.2017 für das Haushaltsjahr 2018 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden

	die bisher festgesetzten Beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2018 einschl. Nachträge festgesetzt auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>im Ergebnisplan:</b>				4
Gesamtbetrag der Erträge auf	483.085.200		9.111.550	473.973.650
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	491.218.200		17.244.550	473.973.650
<b>im Finanzplan:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	473.369.850		7.243.000	466.096.850
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.577.150	1.520.550		476.097.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.251.600	2.125.050		11.376.650
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.284.700		1.370.400	19.914.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.085.550			2.085.550
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	696.850			696.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in 2018 von 1.100.000 EUR um 8.449.000 EUR erhöht und auf

9.549.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung

in 2018 von 8.133.000 EUR um 8.133.000 EUR vermindert und auf festgesetzt.

0 EUR

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für 2018 nicht geändert.

§ 6

1. Zur Deckung der durch die sonstigen Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das Haushaltsjahr **2018** von **40,50 v.H.** um **3,40 v.H.** auf

**37,10 v.H.**

der für die Gemeinden nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2018 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Deckung der Umlage des Zweckverbandes **Kölner Randkanal** nach Spitzeneinleistungsmengen (cbm/s) lt. Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes **Kölner Randkanal** vom 09.07.1976 wird gem. § 7 Abs. 1 KAG i. V.m. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (**Mehrbelastung**) im Haushaltsjahr **2018** gegenüber der bisherigen Festsetzung von **502.747 EUR** um **16.847 EUR** erhöht und nunmehr auf **519.594 EUR** festgesetzt. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte **Frechen, Hürth und Pulheim** herangezogen.

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um in EUR	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage		in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	202.034	0,2768398	7.076	209.110	0,2751054
Hürth	107.911	0,1254825	3.779	111.691	0,1239429
Pulheim	192.802	0,3006678	5.992	198.793	0,3006678
<b>gesamt</b>	<b>502.747</b>		<b>16.847</b>	<b>519.594</b>	

3. Zur Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an die Stadt Köln zu den Betriebskosten für den Omnibusverkehr sowie zu den Betriebskosten der Stadtbahnlinie 7 - jeweils nach platzkilometrischen Leistungen - wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 gegenüber der bisherigen Festsetzung von **985.970 EUR** um **7.226 EUR** vermindert und nunmehr auf **978.744 EUR** festgesetzt. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Frechen und Pulheim herangezogen.

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um in EUR	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage		in EUR	in v.H. Kreisumlage
Frechen	960.032	1,3154964	-8.032	952.000	1,2524552
Pulheim	25.938	0,0404495	806	26.744	0,0404495
<b>gesamt</b>	<b>985.970</b>		<b>-7.226</b>	<b>978.744</b>	

4. Zur teilweisen Deckung der Aufwandabdeckungsfehlbeträge an den Aachener Verkehrsverbund (AVV) für die Betriebskosten der grenzüberschreitenden Omnibusverkehre -jeweils nach platzkilometrischen Leistungen- wird gem. § 56 Abs. 6 KrO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr **2018** in Höhe von jeweils **15.718 EUR** erhoben. Gegenüber der bisherigen Festsetzung ergibt sich keine Änderung des Zahlbetrages. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Erftstadt und Elsdorf herangezogen.

Es entfallen in **2018** auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um in EUR	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreisumlage		in EUR	in v.H. Kreisumlage
Elsdorf	4.078	0,0146906	0	4.078	0,0138796
Erftstadt	11.640	0,0190538	0	11.640	0,0186813
<b>gesamt</b>	<b>15.718</b>		<b>0</b>	<b>15.718</b>	

5. Zur teilweisen Deckung des Zuschusses an die Rhein-Erft-Verkehrsgesellschaft mbH wird gem. § 56 Abs. 4 KrO NW eine ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) im Haushaltsjahr 2018 gegenüber der bisherigen Festsetzung von 7.490.421 EUR um 260.481 EUR vermindert und nunmehr auf 7.229.940 EUR festgesetzt.

Dabei werden in der Sparte Omnibus die Platzkilometer zugrundegelegt, während in der Sparte AST die Erträge, Aufwendungen und Verwaltungskosten für jede Kommune ermittelt werden. Zu dieser ausschließlichen Belastung (Mehrbelastung) werden die Städte Bedburg, Bergheim, Brühl, Elsdorf, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling herangezogen.

Es entfallen in 2018 auf:

Stadt	Festsetzung bisher		verändert um in EUR	Festsetzung neu	
	in EUR	in v.H. Kreis- umlage		in EUR	in v.H. Kreis- umlage
Bedburg	417.241	1,4614246	-19.085	398.156	1,3382701
Bergheim	1.494.233	1,5465575	-42.842	1.451.391	1,4519486
Brühl	260.872	0,4211358	6.926	267.798	0,4176902
Elsdorf	328.099	1,1819477	19.173	347.272	1,1819477
Erftstadt	1.246.800	2,0409177	24.860	1.271.660	2,0409177
Frechen	1.068.679	1,4643714	-17.618	1.051.061	1,3827802
Hürth	373.148	0,4339073	-611	372.537	0,4134038
Kerpen	1.462.699	1,4936629	-242.688	1.220.011	1,2020609
Pulheim	703.163	1,0965597	-18.431	684.732	1,0356326
Wesseling	135.487	0,2258908	29.835	165.322	0,2039947
<b>gesamt</b>	<b>7.490.421</b>		<b>-260.481</b>	<b>7.229.940</b>	

6. Die Umlage nach Nr. 1 sowie die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 sind zum 10. eines jeden Monats jeweils mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. für die ausstehenden Beträge erhoben.

7. Die ausschließlichen Belastungen (Mehrbelastungen) nach Nrn. 2 bis 5 werden gemäß § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW bei Differenzen zwischen Plan und Ergebnis im übernächsten Jahr ausgeglichen.

## § 7

Die Regelungen zu den Budgets bzw. Bewirtschaftungsvermerken sowie Ermächtigungsübertragungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 8

Die Regelungen zu den über-/außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 9

Die Wertgrenzen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## § 10

Der Stellenplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.S. 741) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Nachtragssatzung 2018 mit dem Kreistagsbeschluss vom 27.09.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Gem. § 53 KrO NRW i. V. m. § § 80 Abs. 5 und 81 Abs. 1 GO NRW wurde die Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 18.12.2018 keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Nachtragssatzung 2018 erhoben. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage 2018 in Höhe von 37,10 v. H. sowie der Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 und 6 KrO NRW wurde gemäß § 56 Abs. 2 KrO NRW erteilt.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 steht gem. §§ 80 Abs. 6 und 81 Abs. 1 GO NRW zur Einsichtnahme ab dem 02.01.2019 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 im Kreishaus Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Flur A Ebene 2 Raum 39, zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
In Vertretung



Michael Vogel  
Kreisdirektor

## Bekanntmachung

### **des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Rhein-Erft“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers**

#### **1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung**

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Brühl wurde mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Datum vom 23.11.2018 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Daraufhin hat die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 07.12.2018 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft nimmt den Bestätigungsvermerk des Prüfungsamtes der Stadt Brühl vom 23.11.2018 zur Prüfung des Jahresabschlusses der VHS Rhein-Erft zum 31.12.2017 einschließlich des Anhangs und des Lageberichts zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird hiermit festgestellt.
- b) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft beschließt, mit dem Jahresüberschuss in Höhe von 14.293,67 € die Ausgleichsrücklage in Höhe von 4.927,37 € aufzustocken (gesetzliche Höchstgrenze) und den restlichen Überschuss in Höhe von 9.366,30 € eigenkapitalbildend der allgemeinen Rücklage zuzuführen.
- c) Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung.

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2017 (Bilanz zum 31.12.2017, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung 2017) sind als Anlage beigefügt.

#### **2. Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Brühl, 18. Dezember 2018



Erwin Esser  
Verbandsvorsteher

## Doppischer Produktplan 2017 - Finanzrechnung

Gesamthaushalt				
<b>Finanzrechnung</b>				
Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
	2016	2017	2017	(Sp. 3 - 2)
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.170.049,88	1.865.180,00	2.410.181,04	545.001,04
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	818.935,95	848.000,00	823.580,87	-24.419,13
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.246,69	16.700,00	8.087,23	-8.612,77
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.030,87	35.230,00	30.932,73	-4.297,27
7 + Sonstige Einzahlungen	6,00	100,00	0,00	-100,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17,36	0,00	0,00	0,00
<b>9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>3.032.286,75</b>	<b>2.765.210,00</b>	<b>3.272.781,87</b>	<b>507.571,87</b>
10 - Personalauszahlungen	1.391.442,74	1.376.340,00	1.399.224,65	22.884,65
11 - Versorgungsauszahlungen	124.805,10	162.240,00	306.160,87	143.920,87
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.121.766,64	1.090.060,00	1.338.209,34	248.149,34
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	100,00	0,00	-100,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	165.675,60	162.260,00	165.121,12	2.861,12
<b>16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.803.690,08</b>	<b>2.791.000,00</b>	<b>3.208.715,98</b>	<b>417.715,98</b>
<b>17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>228.596,67</b>	<b>-25.790,00</b>	<b>64.065,89</b>	<b>89.855,89</b>
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	32.621,84	21.000,00	11.396,85	-9.603,15
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>32.621,84</b>	<b>21.000,00</b>	<b>11.396,85</b>	<b>-9.603,15</b>
<b>31 = Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-32.621,84</b>	<b>-21.000,00</b>	<b>-11.396,85</b>	<b>9.603,15</b>
<b>32 = Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>195.974,83</b>	<b>-46.790,00</b>	<b>52.669,04</b>	<b>99.459,04</b>
33 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>195.974,83</b>	<b>-46.790,00</b>	<b>52.669,04</b>	<b>99.459,04</b>
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	358.256,28	343.766,00	554.231,11	0,00
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>41 = Liquide Mittel</b>	<b>554.231,11</b>	<b>296.976,00</b>	<b>606.900,15</b>	<b>99.459,04</b>

## Doppischer Produktplan 2017 - Ergebnisrechnung

### Gesamthaushalt

<b>Ergebnisrechnung</b>		Ergebnis	Fortg. Ansatz	Ist-Ergebnis	Ansatz - Ist
<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>		2016	2017	2017	(Sp. 3 - 2)
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.179.211,40	1.865.180,00	2.517.573,21	652.393,21
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	812.474,29	848.000,00	837.618,41	-10.381,59
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.576,69	16.700,00	2.825,23	-13.874,77
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	26.814,11	35.230,00	32.882,74	-2.347,26
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	49.691,35	60.160,00	12.327,00	-47.833,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>3.082.767,84</b>	<b>2.825.270,00</b>	<b>3.403.226,59</b>	<b>577.956,59</b>
11	- Personalaufwendungen	1.604.469,26	1.459.810,00	1.589.642,11	129.832,11
12	- Versorgungsaufwendungen	129.932,32	162.240,00	294.933,65	132.693,65
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.169.701,51	1.090.060,00	1.370.072,92	280.012,92
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.537,12	15.800,00	14.529,65	-1.270,35
15	- Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	164.678,94	162.260,00	169.663,72	7.403,72
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>3.084.319,15</b>	<b>2.890.170,00</b>	<b>3.438.842,05</b>	<b>548.672,05</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-1.551,31</b>	<b>-64.900,00</b>	<b>-35.615,46</b>	<b>29.284,54</b>
19	+ Finanzerträge	4.405,70	65.000,00	49.909,13	-15.090,87
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	100,00	0,00	-100,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>4.405,70</b>	<b>64.900,00</b>	<b>49.909,13</b>	<b>-14.990,87</b>
<b>22</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>2.854,39</b>	<b>0,00</b>	<b>14.293,67</b>	<b>14.293,67</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis</b>	<b>2.854,39</b>	<b>0,00</b>	<b>14.293,67</b>	<b>14.293,67</b>

**Bilanz VHS Rhein-Erft  
zum 31.12.2017**

<b>AKTIVA</b>		<b>Vorjahr</b>	<b>Abschluss</b>	<b>PASSIVA</b>	
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>2.159.747,60 €</b>	<b>2.206.523,93 €</b>	<b>Vorjahr</b>	<b>Abschluss</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.965,09 €	3.868,22 €	187.629,37 €	187.629,37 €
1.2	Sachanlagen	78.390,30 €	76.354,37 €	0,00 €	0,00 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €		
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €		
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	93.570,47 €	93.570,47 €
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €	2.854,39 €	14.293,67 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	0,00 €	0,00 €		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	78.390,30 €	76.354,37 €		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €		
1.3	Finanzanlagen	2.076.392,21 €	2.126.301,34 €	0,00 €	0,00 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €		
1.3.2	Beteiligungen	0,00 €	0,00 €		
1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €		
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.076.392,21 €	2.126.301,34 €		
1.3.5	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €		
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.343.763,48 €</b>	<b>2.501.234,57 €</b>	<b>4.036.660,76 €</b>	<b>4.194.067,18 €</b>
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	3.984.339,00 €	4.159.220,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.789.532,37 €	1.904.795,70 €		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.752.098,73 €	1.878.037,70 €		
2.2.1.1	Gebühren	12.167,02 €	26.204,56 €		
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €		
2.2.1.3	Steuern	0,00 €	0,00 €		
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €		
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.739.931,71 €	1.851.833,14 €	52.321,76 €	34.847,18 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	37.433,64 €	26.758,00 €		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	5.262,00 €	0,00 €		
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	32.171,64 €	26.758,00 €		
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €		
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €		
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €		
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €		
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €		
2.4	Liquide Mittel	554.231,11 €	596.438,87 €	207.609,35 €	0,00 €
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>24.813,26 €</b>	<b>27.924,10 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.528.324,34 €</b>	<b>4.735.682,60 €</b>	<b>4.528.324,34 €</b>	<b>4.735.682,60 €</b>

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 51 ff und 53 Abs. 1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 (GV NRW 2013, S. 601) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 12 Absatz 1 Buchstabe a) b) und c) erhält folgende geänderte Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- a) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers bis zu 2.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **88,97 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
  - b) bei abflusslosen Gruben sowie Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von 2.001 mg/l bis zu 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **106,46 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes,
  - c) bei abflusslosen Gruben sowie bei Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert (roh) des zu entsorgenden Abwassers von mehr als 30.000 mg/l (gemessen mit einem Küvettentestverfahren) **125,42 €** je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die**

### **Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 4 werden wie folgt geändert:**

- (2) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei 14-tägiger Entleerung
- |              |                          |                   |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 60-l-Behälter            | <b>116,00 €</b>   |
| b) für jeden | 80-l-Behälter            | <b>154,00 €</b>   |
| c) für jeden | 120-l-Behälter           | <b>231,00 €</b>   |
| d) für jeden | 240-l-Behälter           | <b>462,00 €</b>   |
| e) für jeden | 770-l-Großraumbehälter   | <b>1.482,00 €</b> |
| f) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | <b>2.118,00 €</b> |
- (3) Die Jahresgebühr für die Restmülltonne beträgt bei wöchentlicher Entleerung
- |              |                          |                   |
|--------------|--------------------------|-------------------|
| a) für jeden | 770-l-Großraumbehälter   | <b>2.136,00 €</b> |
| b) für jeden | 1.100-l-Großraumbehälter | <b>3.052,00 €</b> |
- (4) Die Abfallentsorgungsgebühren für die Abfuhr der gekennzeichneten Restabfallsäcke, die mit einem Fassungsvermögen von 70 l zugelassen sind und auf privatrechtlicher Basis an den Benutzer abgegeben werden, sind beim Kauf der Abfallsäcke zu entrichten.  
Die Gebühr beträgt **5,10 €** je Abfallsack.
- (5) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr für die Restmülltonne auf schriftlichen Antrag ein Gebührenabschlag gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr
- |              |                            |                 |
|--------------|----------------------------|-----------------|
| a) bei einem | 60-l-Behälter              | <b>29,00 €</b>  |
| b) bei einem | 80-l-Behälter              | <b>38,00 €</b>  |
| c) bei einem | 120-l-Behälter             | <b>58,00 €</b>  |
| d) bei einem | 240-l-Behälter             | <b>115,00 €</b> |
| e) bei einem | 770-l-Behälter (wöch.)     | <b>370,00 €</b> |
| f) bei einem | 770-l-Behälter (14 täg.)   | <b>370,00 €</b> |
| g) bei einem | 1.100-l-Behälter (wöch.)   | <b>528,00 €</b> |
| h) bei einem | 1.100-l-Behälter (14 täg.) | <b>528,00 €</b> |
- (6) Die Jahresgebühr für die Entleerung einer weiteren bereitgestellten Bioabfalltonne in der Größe eines 240-l-Behälters beträgt 115,00 €. Pro Restmüllgefäß kann ein Biogefäß ohne zusätzliche Gebühr genutzt werden.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 28. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**die nachfolgend aufgeführten Absätze des § 3 werden wie folgt geändert:**

- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge **1,47 €**
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt bei einer einmaligen 14-tägigen Reinigung der Fahrbahn jährlich je Meter Frontlänge **0,73 €**
- (6) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Frontlänge jährlich **0,25 €**
- (8) Für die im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung gesondert aufgeführten Gehwegflächen, die von der Stadt zweimal wöchentlich gereinigt und die im Winter gewartet werden, wird eine jährliche Gebühr von **5,54 €** je Meter Frontlänge erhoben.
- (9) Für die Fußgängerzonen, die im Straßenverzeichnis ebenfalls ausgewiesen sind, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich
  - a) bei fünfmal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt **30,17 €** je Meter Frontlänge und
  - b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung (außer an Sonn- und Feiertagen) und bei Durchführung der Winterwartung durch die Stadt **12,22 €** je Meter Frontlänge.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 25. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung in der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

gez. Mießeler, Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW) vom 17. 06. 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der in der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim aufgeführten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### **§ 4 Punkt 1 - 6 erhalten folgende geänderte Fassung:**

#### **1. Gebühren für die Grabnutzung, Grabanpachtung, Pachtverlängerung und Wiederanpachtung sowie Gebühren für die Bereitstellung des Aschenstreuelfeldes**

##### 1.1 Erdgräber (Sarggräber)

1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	1.456,00 €
1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre	698,00 €
1.1.3	Anonymes Erdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	2.620,00 €
1.1.4	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	3.494,00 €
1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	3.844,00 €
1.1.6	Bei Mehrfacherdwahlgrabstellen als Einfach- und Tiefengrab erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 dieser Satzung <u>je weiterer Grabstelle</u> um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle.	
1.1.7	Pflegeleichtes Rasenerdreihengrab inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	3.057,00 €

##### 1.2 Urnengräber

1.2.1	Urnendreihengrab	1.164,00 €
1.2.2	Urnendreihengrab in Urnengemeinschaftsanlage inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.885,00 €
1.2.3	Anonymes Urnendreihengrab (auf einem einheitlichen Urnenflur ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte) inkl. Grabpflege während der Ruhezeit	1.601,00 €
1.2.4	Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.795,00 €
1.2.5	Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.145,00 €
1.2.6	Urnendwahlgrabkammer bis zu zwei Aschenurnen in Urnenstele	3.494,00 €
1.2.7	Urnendwahlgrabkammer bis zu vier Aschenurnen in Urnenwand	3.319,00 €
1.2.8	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	2.970,00 €
1.2.9	Pflegefreie Urnendwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	3.319,00 €

Erfolgt gemäß der Vorschriften der Friedhofssatzung der Kreisstadt Bergheim, in der jeweils gültigen Fassung, die Verlängerung oder der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, wird für jedes angefangene Jahr die entsprechend anteilige Gebühr nach Ziffer 1 dieser Satzung erhoben.

1.3	<u>Aschenstreuelfeld</u>	873,00 €
-----	--------------------------	----------

#### **2. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren**

2.1	<u>Erbbestattungen (Sargbestattungen)</u>	
2.1.1	Erbbestattung Erwachsene und Kinder über 5 Jahre in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie die obere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	890,00 €
2.1.2	Erbbestattung Kinder bis zu 5 Jahre in einem Reihengrab	200,00 €
2.1.3	Erbbestattung Früh- und Totgeburten in einem Reihengrab	110,00 €
2.1.4	Erbbestattung in einem anonymen Reihengrab	745,00 €
2.1.5	Untere Erdbestattung in einem Tiefenwahlgrab	1.099,00 €
2.1.6	Bestattungen von Gebeinesärgen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	
2.2	<u>Urnenbeisetzungen</u>	
2.2.1	Urnenbeisetzung in einem Reihen- oder Wahlgrab sowie in einer pflegefreien Urnenwahlgrabstätte	267,00 €
2.2.2	Urnen- und Aschenbeisetzung in einem anonymen Reihengrab	221,00 €
2.2.3	Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabkammer	205,00 €
2.3	<u>Aschenverstreung</u> auf einem angelegten Aschenstreufeld	205,00 €
<b>3.</b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u></b>	
3.1	Aufbewahrung von Leichen in Leichenkammern <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	79,00 €
3.2	Aufbewahrung von Leichen in Kühlzellen <u>für jeden angefangenen Kalendertag</u>	152,00 €
3.3	Benutzung der Trauerhalle	213,00 €
3.4	Aufbewahrung von Urnen <u>für jede angefangene Woche</u>	50,00 €
<b>4.</b>	<b><u>Gebühren für sonstige Leistungen</u></b>	
4.1	Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen (zzgl. Grabräumungsgebühren gemäß Ziffer 5 sowie ggfs. zzgl. Gebühr für die Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen gemäß Ziffer 4.2)	44,00 €
4.2	Überwachung der Standfestigkeit bei stehenden Grabmalen Diese Gebühr wird anlässlich der Genehmigung eines Antrages zum Aufstellen, Verändern oder Versetzen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt.	45,00 €
4.3	Genehmigung eines Antrages zur Rückgabe von Nutzungsrechten an einzelnen unbelegten Wahlgrabstellen bei einer Mehrfachgrabstätte inkl. des Absteckens der neuen Grabstätte	42,00 €
4.4	Genehmigung der Ausgrabung zur Überführung auf einen Friedhof außerhalb des Stadtgebietes	22,00 €
4.5	Bei der Versendung von Urnen werden die tatsächlichen Kosten für Verpackung und Porto in Rechnung gestellt.	
4.6	Umschreiben des Grabnutzungsrechtes auf den Rechtsnachfolger, Entzug oder vorzeitige Rückgabe des Grabnutzungsrechts	13,00 €
4.7	Ausstellen von Ersatzurkunden für das Grabnutzungsrecht sowie von Zweitausfertigungen	7,00 €
4.8	Unterhaltungsgebühr bei Entzug oder vorzeitiger Rückgabe des Grabnutzungsrechts je Jahr der verbleibenden Ruhezeit	
4.8.1	für Urnengrabstätten	27,00 €
4.8.2	für Erdgrabstätten pro Grabstelle	27,00 €
4.9	Erteilung einer Zulassungskarte für die Durchführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen	
4.9.1	für ein Jahr	38,00 €
4.9.2	für einen Arbeitstag	10,00 €
<b>5.</b>	<b><u>Grabräumungsgebühren</u></b>	
	Grabräumungsgebühren werden im Voraus anlässlich der Genehmigung eines Antrags zum Aufstellen von Grabgestaltungen gemäß Punkt 4.1 festgesetzt sowie bei der Beauftragung der Kreisstadt Bergheim in den Fällen, in denen noch keine Grabräumungsgebühr im Voraus gezahlt wurde.	
5.1	Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal ohne Abdeckplatte und einschließlich Einfassung und Bepflanzung, eines Grabes mit Einfassung einschließlich Bepflanzung und eines Grabes mit Bepflanzung bei	
5.1.1	<u>Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)</u>	
5.1.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	197,00 €

5.1.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	66,00 €
5.1.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	219,00 €
5.1.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	425,00 €
5.1.1.5	Tiefenerdwahlgrab	258,00 €
5.1.2	<u>Grabräumung von Urnengräbern</u>	
5.1.2.1	Urnenreihengrab, pflegefreie Urnenwahlgrabstätte und Urnenwahlgrabkammer	71,00 €
5.1.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	101,00 €
5.1.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	188,00 €
5.2	Räumung eines Grabes mit stehendem Grabmal ohne oder mit Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung oder Räumung eines Grabes mit liegendem Grabmal einschließlich Abdeckplatte, Einfassung und Bepflanzung bei	
5.2.1	<u>Grabräumung von Erdgräbern (Sarggräbern)</u>	
5.2.1.1	Erdreihengrab Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	223,00 €
5.2.1.2	Erdreihengrab Kinder bis zu 5 Jahre und pflegeleichtes Rasenerdreihengrab	79,00 €
5.2.1.3	Erdeinzelwahlgrab (Einfachgrab)	274,00 €
5.2.1.4	Erddoppelwahlgrab (Einfachgrab)	535,00 €
5.2.1.5	Tiefenerdwahlgrab	314,00 €
5.2.2	<u>Grabräumung von Urnengräbern</u>	
5.2.2.1	Urnenreihengrab	90,00 €
5.2.2.2	Urnenwahlgrabstätte bis zu zwei Aschenurnen	125,00 €
5.2.2.3	Urnenwahlgrabstätte bis zu vier Aschenurnen	237,00 €

Erfolgt die Grabräumung einer Mehrfachgrabstätte als Einfach- oder Tiefengrab und ist hierfür kein separater Gebührentarif ausgewiesen, erhöht sich die jeweilige Gebühr je weiterer Grabstelle um die entsprechende Gebühr der Einzelstelle nach den Ziffern 5.1 und 5.2.

Wird bei Grabräumungen nach den Ziffern 5.1 und 5.2 die Inanspruchnahme von Fremdleistungen (z.B. die der Stadtwerke Bergheim GmbH) erforderlich, werden deren Kosten noch zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **6. Gebühren für Ausgrabungen und Wiedereinbettungen**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 6.1 | Ausgrabungen von Urnen<br>zzgl. der Bereitstellung einer Aschenkapsel, sofern das Umfüllen des Aschenrestes in eine<br>andere Urne erforderlich wird    | 298,00 € |
| 6.2 | Für die Durchführung von Wiedereinbettungen werden die entsprechenden<br>Bestattungs- und Beisetzungsgebühren nach der Ziffer 2 dieser Satzung erhoben. |          |

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018  
gez. Mießeler, Bürgermeister



### **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung- vom 17.12.2018**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966) hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Der folgende Absatz wird in § 4 Absatz 2 geändert:

(2) Eine Plakatierung im Zuge der Werbung für eine Veranstaltung darf frühestens 14 Tage vor dem Termin der Veranstaltung erfolgen. Zur Abnahme der anzeigepflichtigen Plakate wird eine zeitliche Regelung von bis zu sieben Tagen nach Beendigung der Veranstaltung festgelegt. Sofern eine Ersatzvornahme erforderlich wird, werden die Kosten dem Anzeigepflichtigen in Rechnung gestellt.

#### Artikel II

Die folgenden Gebührentarife werden in Anlage I -B.Gebühren- geändert:

1 Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Container sowie  
Materiallagerungen  
qm / Monat 4,00 €

3 Privatwirtschaftliche Verkaufsstände  
qm / Monat 10,00 €

4 Informations- und Werbestände  
qm / Monat 4,00 €

6 Erlaubnispflichtige Vitrinen  
an der Stätte der Leistung  
qm / Monat 4,50 €

7 Erlaubnispflichtige Warenverkaufsautomaten

(z.B. Tabak- und Zigarettenautomaten)

an der Stätte der Leistung

Stück / Monat 10,00 €

8 Verkaufswagen im Reisegewerbe

qm / Monat 5,50 €

9 Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen für die Dauer von mehr als 48 Std. je angefangener Monat

a) PKW Stück / Monat 70,00 €

b) LKW Stück / Monat 150,00 €

c) Kraftrad Stück / Monat 25,00 €

10 Wohnanhänger und andere Anhänger, die länger als 14 Tage im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden ab dem 15. Tag

Stück / Monat 70,00 €

11 Postablage- und Zeitungsentnahmekästen

qm / Monat 7,50 €

12 Masten (für Freileitungen, Fahnen, o.a.)

Stück / Monat 3,50 €

13 Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen

qm / Monat 3,00 – 20,00 €

14 Drehgenehmigungen, die nicht der Berichterstattung dienen

pro Drehtag: 300,00 €

### Artikel III

die folgenden Absätze werden in Anlage II -MERKBLATT- geändert:

8.) Entfernung der Plakatierung

Die Werbeträger sind innerhalb einer angemessenen Frist nach der Veranstaltung / dem Wahltag spätestens bis einschließlich sieben Tagen danach rückstandsfrei zu entfernen.

11.) Eine Plakatierung an Straßenlaternen oder sonstigen städtischen Einrichtungen, welche einem Vertragspartner der Kreisstadt Bergheim zur Anbringung von Plakaträhmen oder Werbeträgern überlassen wurden, ist nicht erlaubt.

### Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungssatzung – der Stadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres nach dem Tag dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Bergheim geltend gemacht wird, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet.
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Kreisstadt Bergheim, Postfach 11 69, 50101 Bergheim schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Bergheim, den 18.12.2018



Mießeler  
Der Bürgermeister

## 14. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule La Musica vom 13.12.2018

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes für kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.01.1979 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 4 und 6 des KAG NRW vom 21.10.1969 in der derzeit gültigen Fassung hat die Zweckverbandsversammlung am 29.11.2018 die 14. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

Die Tabelle I des § 2 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Tabelle I (Unterrichtsgebühren)

Unterrichtsart	Monats- Gebühren Normaltarif *1	Monats- Gebühren Erwachsene
<b>Grundstufe</b>		
Kurs-Unterricht "Musikalische Früherziehung" (7 bis 12 Teilnehmer)	22,50 €	-
Kurs-Unterricht "Musikalische Grundausbildung" (7 bis 12 Teilnehmer)	22,50 €	-
<b>Fachunterricht</b>		
Ensemble Fachunterricht 45 Min. - <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	17,00 €	20,50 €
- <u>ohne</u> Hauptfach	18,50 €	22,60 €
Ensemble Fachunterricht 60 Min. - <u>mit</u> Hauptfach (2 oder mehr Teilnehmer) und neue Einsteiger-Angebote	22,40 €	27,50 €
- <u>ohne</u> Hauptfach	24,80 €	30,10 €
Gruppenunterricht à 3-5 Schüler 45 Min.	29,90 €	34,10 €
Gruppenunterricht à 3-5 Schüler 60 Min.	39,90 €	45,20 €

Partnerunterricht 30 Min.	31,70 €	38,50 €
Partnerunterricht 45 Min.	47,60 €	57,90 €
Einzelunterricht 30 Min.	63,40 €	76,90 €
Einzelunterricht 45 Min.	95,10 €	115,30 €
<b>Förder - Ensembles *2</b>		
Förder - Ensemble *2		
- Teilnehmer <u>mit</u> Unterricht in einem Hauptfach	gebührenfrei	gebührenfrei
- Teilnehmer <u>ohne</u> Unterricht in einem Hauptfach	8,90 €	12,10 €

\*1 siehe hierzu §2 (1)

\*2 Die Teilnehmer müssen sich für jährlich zwei Auftritte ohne Aufwandsentschädigung für die Musikschule La Musica bereit halten

## § 2

Die Tabelle II des § 2 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Tabelle II (Leihgebühren für Instrumente)

Leihzeitraum	Jahresgebühr Normaltarif *1	Jahresgebühr Erwachsene
Leihgebühr für das 1. Jahr	85,20 €	86,76 €
Leihgebühr für das 2. Jahr	100,56 €	102,72 €
Leihgebühr für das 3. Jahr	165,96 €	169,20 €

\*1 siehe hierzu §2 (1)

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Änderung der Gebührensatzung der Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Zweckverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verbandsvorsteher vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.12.2018

gez.  
Volker Mießeler  
Zweckverbandsvorsteher

## **Satzung über die 5. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica vom 13.12.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule La Musica am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzungsbezeichnung erhält die Fassung:

Satzung des Zweckverbandes Musikschule La Musica der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim

### **§ 2**

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf, Kerpen und Pulheim bilden zur Errichtung einer Musikschule zum 01.01.1994 nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

### **§ 3**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bergheim.

### **§ 4**

§ 5 Absatz 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

Die Zweckverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in der/des Vorsitzenden. § 50 Abs. 2 GO NRW findet Anwendung.

Die Zweckverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung anwesend ist.

### **§ 5**

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung; der bisherige Absatz 5 wird gestrichen:

Die Einladung muss allen Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung mindestens 10 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.

Die Einladung ergeht auf elektronischem Weg. Auf Antrag erfolgt eine schriftliche Einladung auf dem Postweg.

## § 6

### § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zweckverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes von grundsätzlicher und besonderer Bedeutung. Sie ist insbesondere für folgende Entscheidungen ausschließlich zuständig:

- Wahl des/der Zweckverbandsvorstehers/in und seines/ihres Stellvertreters/in
- allgemeine Richtlinien des Zweckverbandes
- Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen
- Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Die Erheblichkeitsgrenze bestimmt die Zweckverbandsversammlung.
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des/der Zweckverbandsvorstehers/in
- Erlass und Änderungen der Schulordnung, der Gebührensatzung und der Honorarordnung der Musikschule La Musica sowie der Geschäftsordnung der Zweckverbandsversammlung
- Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des/der Musikschulleiters/in und des/der Stellvertreters/in
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Auflösung von Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes
- Änderung der Zweckverbandssatzung
- Auflösung des Zweckverbandes oder Änderung seiner Aufgaben
- Beauftragung eines Rechnungsprüfungsausschusses zur Überprüfung der Jahresrechnung
- Bestellung eines/r Schriftführers/in

Die Zweckverbandsversammlung kann Ausschüsse bilden.

Die Zweckverbandsversammlung kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten dem/der Zweckverbandsvorsteher/in übertragen.

## § 7

### § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der/die Zweckverbandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Zweckverbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Es bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des/der Verbandsvorstehers/in überlassen, welche Geschäfte als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## § 8

### § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Zunächst werden die jährlichen Aufwendungen in fixe und variable Kosten unterteilt. Fixe Kosten sind alle Kosten, die grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Schüler/innen und der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden anfallen. Variabel sind die Kosten, die sich grundsätzlich in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler/innen und der Anzahl der erteilten Unterrichtsstunden verändern. Das relative Verhältnis von fixen zu variablen Kosten im jeweiligen Haushaltsjahr ist maßgebend für die Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen durch die Mitgliedskommunen. Der Deckungsbetrag, der sich aus der Berücksichtigung des relativen Fixkostenanteils ergibt, wird nach der jeweiligen Einwohnerzahl (nach der letzten Fortschreibung der Einwohnerzahlen durch das LDS NRW) auf die Mitgliedskommunen verteilt. Der Deckungsbetrag, der sich aus der Berücksichtigung des relativen variablen Kostenanteils ergibt, wird nach Anzahl der Schüler/innen aus den jeweiligen Mitgliedskommunen auf diese Kommunen verteilt. Maßgeblich ist die Anzahl der Schüler/innen zum 01.09. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Kalenderjahres.

**§ 9**§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Tagesordnung und Beschlüsse der Zweckverbandversammlung und sonstige Angelegenheiten des Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden in dem Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises veröffentlicht..

Die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 (GV. NW S. 224; SGV NW S. 2023) finden entsprechende Anwendung.

**§ 10**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 5. Änderungssatzung der Zweckverbandssatzung Musikschule La Musica wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Zweckverbandversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verbandsvorsteher vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 13.12.2018

gez.  
Volker Mießeler  
Zweckverbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“**  
**über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.06.2018 und**  
**über die Aufstellung gemäß § 2 (1) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens**  
**nach § 13 a BauGB sowie über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 04.06.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ wird aufgehoben.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan – siehe Anlage 1 – näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ wird gem. § 2 (1) BauGB und in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB beschlossen.

Plangeltungsbereich: Der Plangeltungsbereich wird durch den beigefügten Übersichtsplan – siehe Anlage 2 – näher bestimmt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.“

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Bergheim werden hiermit gem. § 2 (1) BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) – in der zzt. geltenden Fassung – in Verbindung mit § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.1996 – in der zzt. geltenden Fassung – öffentlich bekannt gemacht.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB in der seit dem 01.01.2007 geltenden Fassung des Baugesetzbuches. Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB wird verzichtet.

Planungsziel: Ziel des Bebauungsplanes Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohnquartieres auf der Fläche eines heutigen Saunabetriebes am nördlichen Rand des zentralen Bereiches von Bergheim zu schaffen.

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zum Bebauungsplan Nr. 288/Bergheim „Westl. Johann-Ruland-Weg“**  
**über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und**  
**sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umwelt der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die öffentliche Auslegung des o. g. Bebauungsplans gem. § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB beschlossen. Von einer erneuten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (Planzeichnung, Begründung, Fachbeiträge) liegt in der Zeit vom

**02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019**

während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) bei der

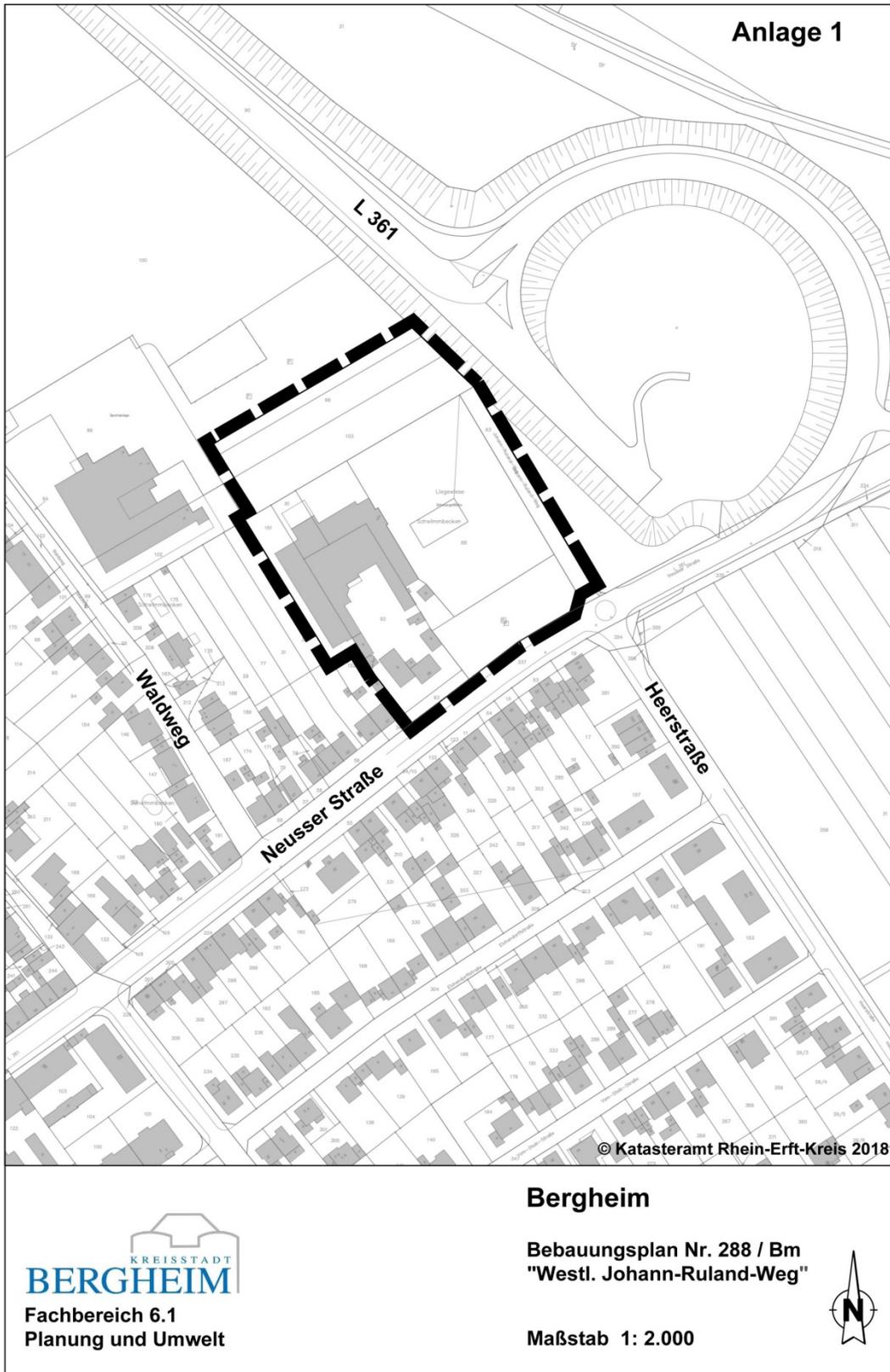
**Stadtverwaltung Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage,**  
**Abt. 6.1 – Planung und Umwelt,**  
**Bethlemer Straße 9–11, 50126 Bergheim**

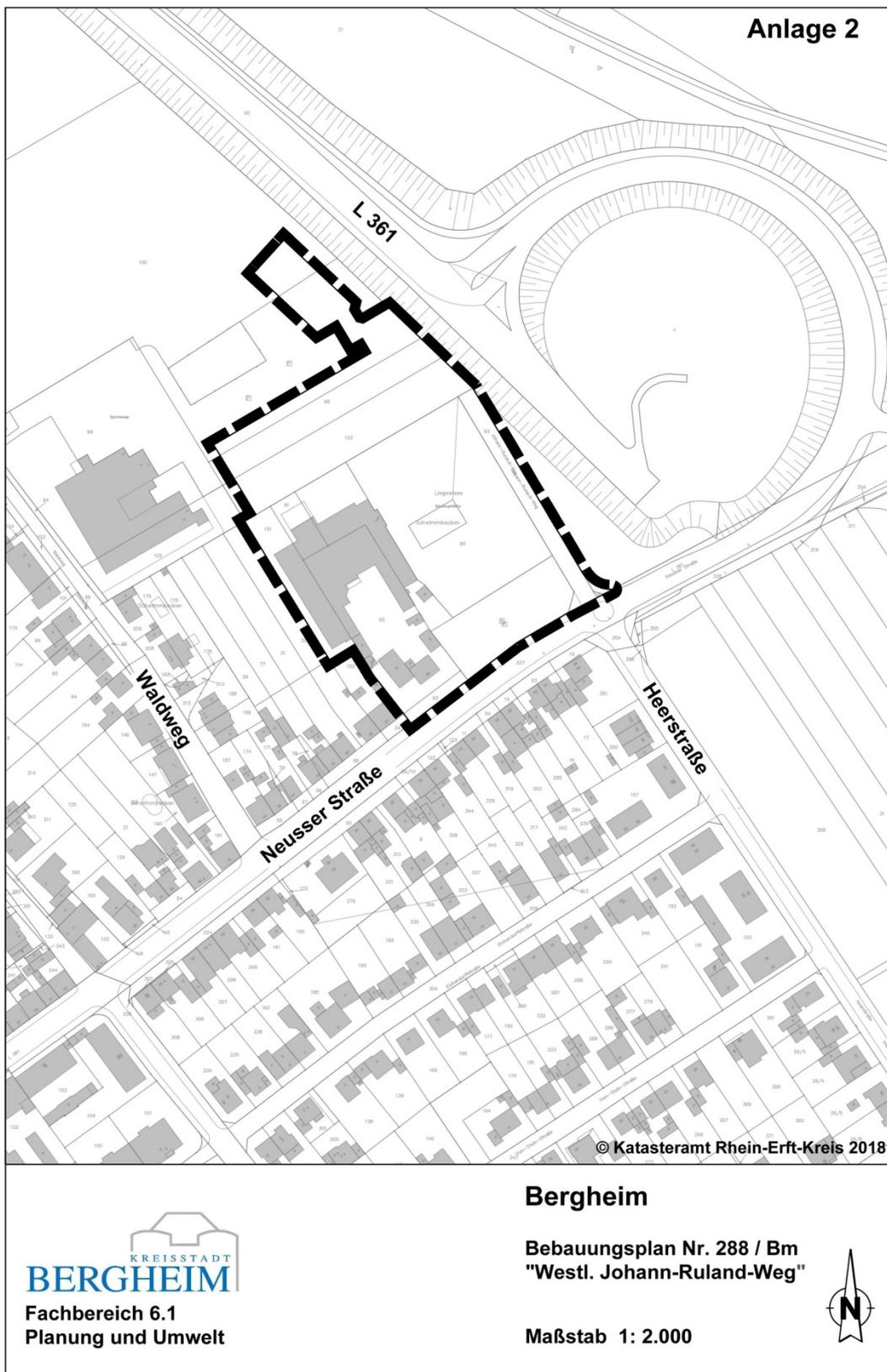
öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung des o. g. Bebauungsplans können Stellungnahmen – schriftlich oder zur Niederschrift – bei der Kreisstadt Bergheim, Abteilung 6.1 – Planung und Umwelt, 1. Etage, Bethlehemer Straße 9–11, 50126 Bergheim vorgebracht werden.

Über die Stellungnahmen entscheidet der Rat der Kreisstadt Bergheim.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.





Bergheim, den 19.12.2018

Der Bürgermeister  
gez. Volker Mießler

## **Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist, wird entsprechend der Anlage 1 A geändert.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 22. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

Der Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung zur 5. Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NRW ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ( KAG NRW ) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

**Artikel I**

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- |    |   |                                 |
|----|---|---------------------------------|
| 1. | in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei<br>Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 18 v.H. des Einspielergebnisses |
|    | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 42 Euro                         |
| 2. | in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei<br>Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 18 v.H. des Einspielergebnisses |
|    | Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  | 30 Euro                         |
| 3. | in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b)<br>bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder<br>Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung<br>des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende<br>Praktiken zum Gegenstand haben | 600 Euro                        |

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Kreisstadt Bergheim ( Vergnügungssteuersatzung ) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018

  
Mießeler, Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Kreisstadt Bergheim**  
**(Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Kreisstadt Bergheim in seiner Sitzung vom 17.12.2018 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Kreisstadt Bergheim erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Kreisstadt Bergheim das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3**  
**Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

**§ 5**  
**Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 2 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

**§ 6**  
**Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Kreisstadt Bergheim auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Kreisstadt Bergheim schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Kreisstadt Bergheim innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Kreisstadt Bergheim ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## § 7

### Abwicklung der Besteuerung

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt; sie kann auch für ein Kalendervierteljahr festgesetzt werden.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Kreisstadt Bergheim schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Kreisstadt Bergheim kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

## § 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Kreisstadt Bergheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## § 9 Steueraufsicht

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 16.12.2014 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Kreisstadt Bergheim (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 18.12.2018



Mießeler, Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Ladenöffnungsgesetzes i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) -, wird von der Kreisstadt Bergheim als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Stadtteil

Bergheim

im Bereich der Innenstadt

am 07. April 2019 im Zusammenhang mit dem Frühlingsmarktes

am 07. Juli 2019 im Zusammenhang mit Bergheim-Aktiv

am 06. Oktober 2019 im Zusammenhang mit dem Bergheimer Oktobermarkt und der Herbstkirmes

am 03. November 2019 im Zusammenhang mit dem Hubertusmarkt

am 01. Dezember 2019 im Zusammenhang mit dem Winterdorf

Bergheim-Quadrath-Ichendorf

im Bereich der Köln-Aachener-Straße mit ungeraden Hausnummern 27 bis 95

im Bereich der Köln-Aachener-Straße mit geraden Hausnummern 84 bis 192

sowie im Bereich der Frenser Straße von Hausnummer 1 bis 11

am 12. Mai 2019 im Zusammenhang mit dem Straßenmarkt

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 die Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

1. Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
  - b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Bergheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

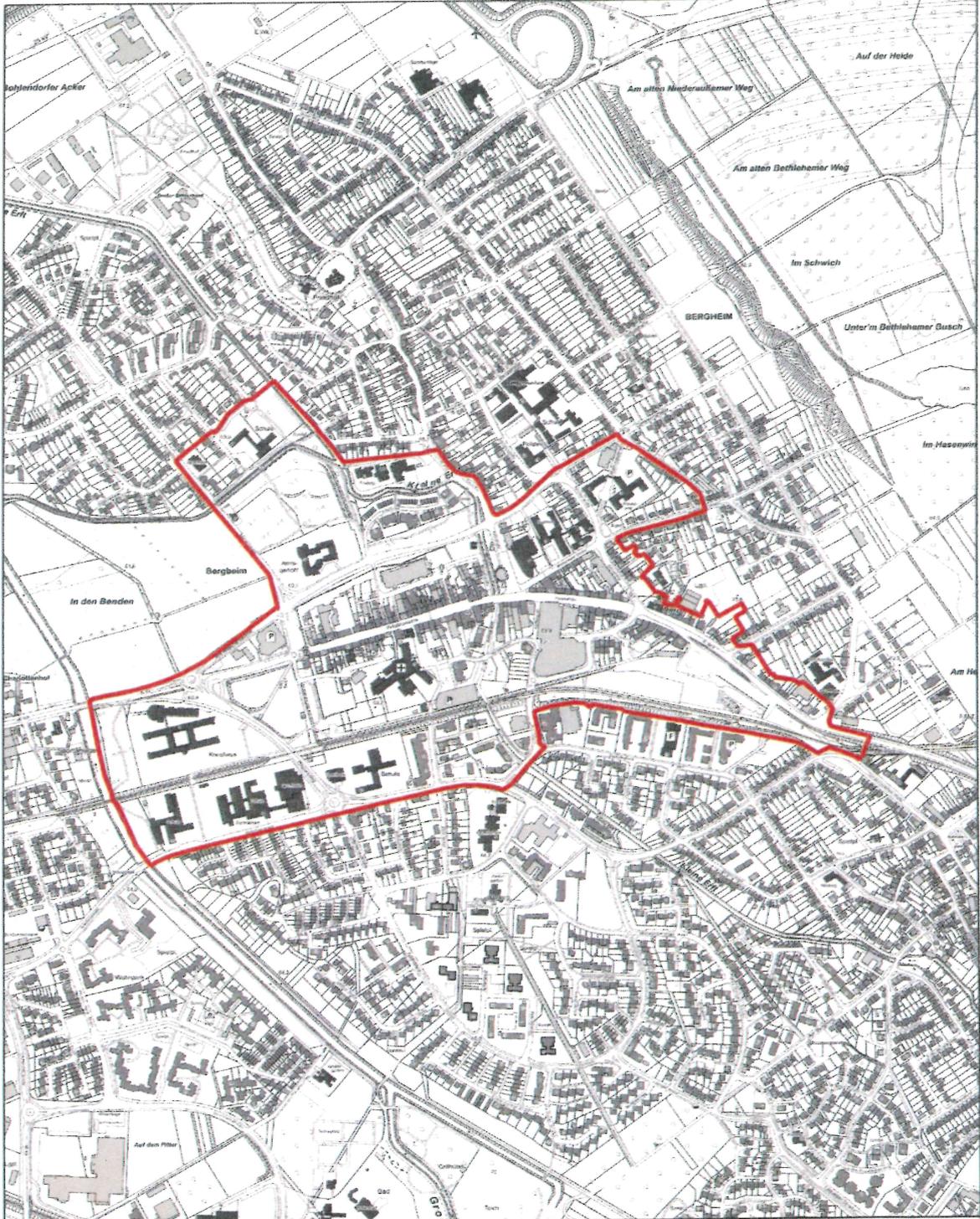
Bergheim, den 21.12.2018  
Kreisstadt Bergheim als Örtliche Ordnungsbehörde

Volker Miebeler - Bürgermeister



**Anlage I** zur Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen in der Kreisstadt Bergheim vom 21.12.2018

Karte zum freigegebenen Gebiet von Bergheim im Bereich der Innenstadt:



**KREISSTADT  
BERGHEIM**

Abteilung 6.1 Planung und Umwelt



**INSEK Innenstadt**

Abgrenzung des Stadumbaugebietes  
gem. § 171B BauGB

ohne Maßstab

## **Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bedburg vom 19.12.2018**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90),
- der §§ 60, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771),
- der §§ 51ff., 53 Abs. 1e Satz 1, 53 c, 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)

hat der Rat der Stadt Bedburg am 18.12.2018 folgende Vierte Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

§ 11 erhält folgende Fassung:

#### **Benutzungsgebühren**

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Beseitigung werden Gebühren nach der abgefahrenen Menge je cbm erhoben. Hierbei gelten folgende Gebührensätze:

- a) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert bis einschließlich 2.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts
  - (1) 92,48 Euro bis einschließlich 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - (2) 27,62 Euro größer 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge.
  
- b) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 2.000 mg/l bis einschließlich 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts
  - (1) 110,84 Euro bis einschließlich 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - (2) 45,98 Euro größer 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge.
  
- c) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus einer Grundstücksentwässerungsanlage mit einem CSB-Wert über 30.000 mg/l beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts
  - (1) 130,75 Euro bis einschließlich 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge
  - (2) 65,89 Euro größer 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge.

d) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasser aus Chemietoiletten beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts

(1) 153,60 Euro bis einschließlich 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge

(2) 88,74 Euro größer 3 m<sup>3</sup> Abfuhrmenge.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Entwässerungsanlage betrieben wird.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

## **Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Bedburg vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg beschlossen:

### **Artikel I**

Der Gebührentarif als Bestandteil der Satzung lt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

#### **Gebührentarif zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Bedburg vom 15.12.2010 in der Fassung der Achten Änderungssatzung**

#### **1. Gebühren für Erwerb, Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstelle)**

1.1. Sargreihengrab	2.475,00 €
1.2. Sargkindergrab (unter 5 Jahre)	1.485,00 €
1.3. Sargwahlgrab	2.625,00 €
1.4. anonymes Sargreihengrab	4.000,00 €
1.5. Urnenreihengrab	1.350,00 €
1.6. Urnenwahlgrab	1.375,00 €
1.7. anonymes Urnengrab	1.725,00 €
1.8. vorzeitige Rückgabe von Gräbern (je Jahr)	84,00 €
1.9. pflegefreies Urnenreihengrab	1.725,00 €
1.11. pflegefreies Urnenwahlgrab	1.750,00 €
1.12. pflegefreies Sargreihengrab	4.000,00 €
1.13. pflegefreies Sargwahlgrab	4.150,00 €
1.14. pflegefreies Baum-Urnenreihengrab	1.725,00 €
1.15. pflegefreies Baum-Urnenwahlgrab	1.725,00 €
1.16. Urnen-Steile (Doppelkammer)	1.710,00 €

Mit den Gebühren nach Ziffer 1.1, 1.3 bis 1.7 und 1.9 bis 1.15 wird der Erwerb des Nutzungsrechts für 25 Jahre abgegolten. Mit der Gebühr nach Ziffer 1.2 wird der Erwerb für 15 Jahre abgegolten. Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechts der Gebühren nach Ziffer 1.3, 1.6, 1.10, 1.12, 1.14 und 1.15 werden 1/25 der jeweiligen Gebühr pro Jahr festgesetzt.

#### **2. Gebühren für die Grabanfertigung**

2.1. Sargbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	560,00 €
2.2. Sargbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	840,00 €
2.3. Sargbestattung an Sonn- und Feiertagen	1.120,00 €
2.4. Sargbestattung Kindergrab von montags bis freitags 12.00 Uhr	280,00 €

2.5. Sargbestattung Kindergrab von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	420,00 €
2.6. Sargbestattung Kindergrab an Sonn- und Feiertagen	560,00 €
2.7. Urnenbestattung von montags bis freitags 12.00 Uhr	110,00 €
2.8. Urnenbestattung von freitags ab 12.00 Uhr sowie samstags	165,00 €
2.9. Urnenbestattung an Sonn- und Feiertagen	220,00 €

### 3. Gebühren für Einebnungen

3.1. Einebnung Sarggrab je Stelle	85,00 €
3.2. Entfernung Sarggrabstein	170,00 €
3.3. Entfernung einer Einfassung für eine Sarggrabstelle	170,00 €
3.4. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Sarggrabstelle	85,00 €
3.5. Entfernung einer Sargabdeckplatte	170,00 €
3.6. Berechtigungsscheine	21,00 €
3.7. Einebnung Urnengrab	43,00 €
3.8. Entfernung Urnengrabstein	85,00 €
3.9. Entfernung einer Einfassung für eine Urnengrabstelle	85,00 €
3.10. Entfernung einer Einfassung für jede weitere Urnengrabstelle	43,00 €
3.11. Entfernung einer Urnenabdeckplatte	85,00 €

### 4. Gebühren für die Genehmigung von Grabmalen und das Verlegen von Einfassungen

für jede Genehmigung, auch wenn mehrere in einem Bescheid zusammengefasst werden 28,00 €

### 5. Gebühren für Umbettungen

- 5.1. Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist sind grundsätzlich nur durch eine Fachfirma möglich. Deren Beauftragung erfolgt durch den Nutzungsrechtinhaber.
- 5.2. Für sonstige Ausgrabungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben. Der Stundensatz wird festgesetzt auf 40,00 €.

### 6. Gebühren für Sonderleistungen

Werden auf Wunsch Sonderleistungen erbracht, die im vorstehenden Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

**Zehnte Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen  
und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse  
der Stadt Bedburg vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Zehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

### **Artikel I**

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Ab dem Jahr 2019 beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser **2,65 €**.

### **Artikel II**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr ab dem Jahr 2019 beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,66 €**.

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

**Sechzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Bedburg vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Sechzehnte Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Bedburg beschlossen:

## Artikel I

### § 3 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für einen Restmüllbehälter, der am bedarfsorientierten Behälterentleerungsverfahren angeschlossen ist, beträgt

a) für	80 l-Behälter je Entleerung	6,00 €
b) für	120 l-Behälter je Entleerung	9,00 €
c) für	240 l-Behälter je Entleerung	18,00 €
d) für	770 l-Behälter je Entleerung	57,75 €
e) für	1.100 l-Behälter je Entleerung	82,50 €

Gebührenmaßstab ist der Literpreis, dieser beträgt 0,075 €.

Als Mindestinanspruchnahme wird entsprechend § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bedburg monatlich eine Entleerung zugrunde gelegt.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr von städtischen Abfallsäcken beträgt je Stück 70 l-Abfallsack 5,25 €.

- (3) Die Gebühr für die Behältergestellung eines Restmüllbehälters durch die Stadt beträgt jährlich

a) für	80 l-Behälter	1,73 €
b) für	120 l-Behälter	1,73 €
c) für	240 l-Behälter	1,73 €
d) für	770 l-Behälter	1,73 €
e) für	1.100 l-Behälter	1,73 €

Der Benutzer erwirbt durch die Zahlung der Bereitstellungsgebühr kein Eigentum an den Abfallbehältern.

- (4) (aufgehoben)

- (5) Pro angemeldetem Restmüllbehälter wird eine 240 l-Biotonne ohne Erhebung einer separaten Gebühr abgefahren. Bei Verzicht auf die Biotonne für ein volles Kalenderjahr wird auf die Restmüllgebühr nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein auf das Kalenderjahr bezogener Abschlag wie folgt gewährt:

a)	bei einem 80 l-Restmüll-Behälter	6,40 €
b)	bei einem 120 l-Restmüll-Behälter	9,60 €
c)	bei einem 240 l-Restmüll-Behälter	19,20 €
d)	bei einem 770 l-Restmüll-Behälter	61,60 €
e)	bei einem 1.100 l-Restmüll-Behälter	88,00 €

Erfolgt eine Anmeldung der Biotonne während des Kalenderjahres, so ist der gewährte Gebührenabschlag in voller Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Bei Beginn der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während des Kalenderjahres wird bei sofortigem Verzicht auf die Biotonne der Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres gewährt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für ein Restmüllgefäß während eines Kalenderjahres ist ein gewährter Abschlag anteilig für jeden vollen Monat ab dem Ende der Gebührenpflicht bis zum Ende des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 770 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 3 Biotonnen und der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 l-Restmüllbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden. Der Gebührenabschlag nach Absatz 5 wird je Restmüllbehälter nur einmal gewährt.
- (7) Meldet der Gebührenpflichtige neben der oder den gebührenfreien Biotonnen eine oder mehrere zusätzliche 240 l-Biotonnen an, so wird für jede weitere zur Anmeldung gebrachte 240 l-Biotonne eine Jahresgebühr von 54,00 € fällig. Erfolgt eine An- oder Abmeldung der zusätzlichen gebührenpflichtigen Biotonne während des Kalenderjahres, so erfolgt keine Reduzierung der angegebenen Jahresgebühr.
- (8) (aufgehoben)
- (9) (aufgehoben)
- (10) (aufgehoben)
- (11) Für die Ausgabe von je 5 kompostierbaren Papiersäcken für die Grünabfuhr (entspricht einer Verkaufseinheit) wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

## Artikel II

### § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die zugelassenen Restmüllbehälter werden Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Daraus ergeben sich unter Beachtung des § 4 Abs. 3 dieser Satzung folgende jährliche Vorausleistungen für das Restmüllgefäß:

a) 80 l-Behälter	16 Leerungen	96,00 €
b) 120 l-Behälter	17 Leerungen	153,00 €
c) 240 l-Behälter	20 Leerungen	360,00 €
d) 770 l-Container	27 Leerungen	1.559,25 €
e) 1.100 l-Container	34 Leerungen	2.805,00 €

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

**Sechzehnte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bedburg  
über die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege  
und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)  
vom 19.12.2018**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Sechzehnte Änderungssatzung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

## **Artikel I**

§ 5 erhält folgende Fassung:

### Gebührensatz

(1) Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>0,59 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>0,54 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>0,48 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>0,45 €</b>

(2) Wird zusätzlich zur Winterwartung auch die Fahrbahnreinigung durch die Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr (für Winterwartung und Straßenreinigung zusammen) jährlich je veranlagtem Frontmeter:

<b>bei Anliegerstraßen</b>	<b>2,27 €</b>
<b>bei Innerortsstraßen</b>	<b>2,13 €</b>
<b>bei Hauptgeschäftsstraßen</b>	<b>1,98 €</b>
<b>bei überörtlichen Straßen</b>	<b>1,86 €</b>

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

53  
**Siebenunddreißigste Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
der Stadt Bedburg vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Siebenunddreißigste Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel I**

### § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird für Obdachlosenunterkünfte

- a) für abgeschlossene Wohnungen auf 11,50 € pro Quadratmeter und Monat und
- b) für eine Unterbringung in Mehrpersonenunterkünfte auf 190,00 € je Person und Monat

festgesetzt.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 19.12.2018

(gez.)

Solbach  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2016

Der Rat der Stadt Bedburg fasste in seiner Sitzung am 18. Dezember 2018 folgenden Beschluss:

*„Der Rat der Stadt Bedburg stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2016 fest und beschließt ebenfalls auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresfehlbetrag von 6.222.596,52 Euro der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.“*

*Die Mitglieder des Rates der Stadt Bedburg erteilen dem Bürgermeister auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses die Entlastung.“*

Der Jahresabschluss und der Lagebericht zum 31.12.2016 liegen zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 6 bis 8, 50181 Bedburg zur Einsichtnahme aus.

Nachstehend werden die auf den 31.12.2016 festgestellte Bilanz, die Gesamtergebnisrechnung 2016 und die Gesamtfinanzrechnung 2016 bekannt gemacht.

Stadt Bedburg

Bedburg, 19.12.2018



---

Solbach  
Bürgermeister

## Gesamtergebnisrechnung

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fortgeschr. Ansatz 2016	davon Erm.-Übertragung	Ist-Ergebnis 2016
01	Steuern und ähnliche Abgaben	31.567.083,30	25.392.000	0	26.322.914,97
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.387.077,18	10.707.083	0	11.623.156,40
03	+ Sonstige Transfererträge	97.651,70	122.200	0	105.755,99
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.564.001,89	8.600.054	0	8.732.946,52
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	754.316,81	733.117	0	817.965,35
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.804.835,04	2.620.610	0	2.011.982,14
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	6.467.421,38	1.897.794	0	2.682.335,59
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0,00
09	+/-Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>58.642.387,30</b>	<b>50.072.858</b>	<b>0</b>	<b>52.297.056,96</b>
11	- Personalaufwendungen	-9.464.833,56	-10.524.600	0	-10.889.089,50
12	- Versorgungsaufwendungen	-681.641,69	-771.000	0	-903.746,35
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.923.137,47	-7.823.132	-44.831	-7.391.775,79
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-5.007.456,54	-5.455.340	-78.926	-5.216.001,72
15	- Transferaufwendungen	-27.157.617,65	-31.154.380	-9.000	-28.376.562,34
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-18.409.520,39	-7.396.534	-90.889	-5.296.105,68
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-67.644.207,30</b>	<b>-63.124.986</b>	<b>-223.646</b>	<b>-58.073.281,38</b>
<b>18</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-9.001.820,00</b>	<b>-13.052.127</b>	<b>-223.646</b>	<b>-5.776.224,42</b>
19	+ Finanzerträge	322.869,65	2.523.500	0	3.043.676,73
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-3.378.870,50	-3.852.460	0	-3.490.048,83
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-3.056.000,85</b>	<b>-1.328.960</b>	<b>0</b>	<b>-446.372,10</b>
<b>22</b>	<b>=Ordentliches Jahresergebnis (=Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-12.057.820,85</b>	<b>-14.381.087</b>	<b>-223.646</b>	<b>-6.222.596,52</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-12.057.820,85</b>	<b>-14.381.087</b>	<b>-223.646</b>	<b>-6.222.596,52</b>
27	+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen	8.932.134,56	8.239.304	0	8.023.981,18
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	-8.932.134,56	-8.239.304	0	-8.023.981,18
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)</b>	<b>-12.057.820,85</b>	<b>-14.381.087</b>	<b>-223.646</b>	<b>-6.222.596,52</b>
30	Nachrichtlich nach § 43 Abs. 3 GemHVO	118.018,15			-140.639,48

<b>Gesamtfinanzrechnung in Euro</b>					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2015	Fortgeschr. Ansatz 2016	davon Erm.-Übertragung	Ist-Ergebnis 2016
01	Steuern und ähnliche Abgaben	31.340.776	25.392.000	0	26.228.946
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.091.030	8.507.400	0	9.140.174
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	38.752	122.200	0	48.829
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.935.277	8.081.410	0	8.168.691
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	991.558	733.117	0	825.386
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.909.788	1.620.610	0	1.468.535
07	+ Sonstige Einzahlungen	4.292.229	1.551.450	0	-5.290.796
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	27.121	2.523.500	0	3.281.125
<b>09</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>54.626.530</b>	<b>48.531.687</b>	<b>0</b>	<b>43.870.891</b>
10	- Personalauszahlungen	-8.776.099	-9.671.600	0	-9.398.966
11	- Versorgungsauszahlungen	-919.139	-860.000	0	-888.902
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-6.691.075	-8.959.156	-830.855	-7.173.825
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-3.103.841	-3.277.460	0	-3.200.838
14	- Transferauszahlungen	-26.500.948	-31.254.380	-109.000	-28.442.848
15	- Sonstige Auszahlungen	-4.578.402	-6.250.429	-90.889	-3.535.837
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-50.569.505</b>	<b>-60.273.025</b>	<b>-1.030.744</b>	<b>-52.641.217</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.057.025</b>	<b>-11.741.338</b>	<b>-1.030.744</b>	<b>-8.770.325</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.677.709	1.753.800	0	1.224.041
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.086.536	236.330	0	416.507
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von	0	1.987.000	0	6.929.180
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	343.642	209.000	0	104.167
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	1.115.000	0	1.122.011
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.107.888</b>	<b>5.301.130</b>	<b>0</b>	<b>9.795.905</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und	-473.894	-1.830.000	-50.000	-613.142
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-794.849	-8.593.195	-4.305.495	-1.449.872
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem	-988.969	-2.846.228	-502.168	-1.615.581
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-16.954.000	-8.447.055	-3.150.000	-6
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-551.839	-1.334.399	-484.699	-115.206
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	0
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-19.763.552</b>	<b>-23.050.877</b>	<b>-8.492.362</b>	<b>-3.793.807</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-16.655.664</b>	<b>-17.749.747</b>	<b>-8.492.362</b>	<b>6.002.099</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag</b>	<b>-12.598.639</b>	<b>-29.491.085</b>	<b>-9.523.106</b>	<b>-2.768.227</b>
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	27.070.761	5.883.730	0	32.534.694
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-14.249.899	-3.026.540	0	-20.588.973
<b>35</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>12.820.862</b>	<b>2.857.190</b>	<b>0</b>	<b>11.945.721</b>
<b>36</b>	<b>= Änderung d. Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>222.224</b>	<b>-26.633.895</b>	<b>-9.523.106</b>	<b>9.177.494</b>
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	0	0	0
38	+ Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln	-390.846	0	0	1.160.114
<b>39</b>	<b>= Liquide Mittel (Zeilen 36 und 37 und 38)</b>	<b>-168.623</b>	<b>-26.633.895</b>	<b>-9.523.106</b>	<b>10.337.609</b>

## Bilanz der Stadt Bedburg zum 31.12.2016

AKTIVA	31.12.2016	31.12.2015	PASSIVA	31.12.2016	31.12.2015
<b>1. Anlagevermögen</b>			<b>1. Eigenkapital</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	131.516,48	115.899,09	1.1 Allgemeine Rücklage	57.450,272,05	69.390,074,75
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	-6.222.596,52	-12.057.820,85
1.2.1.1 Grünflächen	37.494.820,31	37.657.713,47	1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-140.639,48	118.018,15
1.2.1.2 Ackerland	933.522,25	933.522,25	<b>SUMME</b>	<b>51.087.036,05</b>	<b>57.450.272,05</b>
1.2.1.3 Wald, Forsten	393.412,40	393.412,40	<b>2. Sonderposten</b>		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	2.943.037,85	2.646.014,91	2.1 für Zuwendungen	46.086.560,74	46.408.007,12
<b>SUMME</b>	<b>41.764.792,81</b>	<b>41.630.663,03</b>	2.2 für Beiträge	17.277.230,85	17.213.952,94
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3 für den Gebührenaussgleich	413.132,93	240.071,17
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.179.647,53	1.200.497,98	2.4 Sonstige Sonderposten	2.391,47	2.449,08
1.2.2.2 Schulen	35.837.930,80	36.684.530,86	<b>SUMME</b>	<b>63.779.315,99</b>	<b>63.864.480,31</b>
1.2.2.3 Wohnbauten	2.600.886,38	562.214,58	<b>3. Rückstellungen</b>		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	25.858.044,60	26.590.969,45	3.1 Pensionsrückstellungen	19.481.734,00	18.160.453,00
<b>SUMME</b>	<b>66.476.509,31</b>	<b>65.038.212,87</b>	3.2 Rückstellungen für Depositionen und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	1.479.602,15	1.286.392,70
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	23.033.671,11	23.038.105,71	3.4 Sonstige Rückstellungen	14.908.028,99	14.221.045,79
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	3.113.150,80	3.216.318,49	<b>SUMME</b>	<b>35.869.365,14</b>	<b>33.667.891,49</b>
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausstattung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	29.614.542,10	30.557.576,74	4.1 Anleihen	0,00	0,00
1.2.3.5 Straßenneuz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	42.578.511,21	44.941.291,13	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
<b>SUMME</b>	<b>98.339.875,22</b>	<b>101.753.292,07</b>	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	271.581,81	279.428,51	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	67.576,05	67.576,05	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.125.046,49	2.334.700,30	4.2.5 von Kreditinstituten	72.743.033,42	72.594.683,48
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.206.051,64	2.206.978,11	4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätsicherung	22.000.000,00	15.400.000,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	495.205,92	848.082,05	4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtsch. gleichkommen	26.991.144,70	27.937.626,06
<b>SUMME</b>	<b>6.165.461,91</b>	<b>5.736.765,02</b>	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.312.592,82	1.671.013,59
1.3 Finanzanlagen	0,00	0,00	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	9.118.456,24	7.899.789,13
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	48.348.112,39	55.295.717,15	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	5.027.907,90	3.836.589,29
1.3.2 Beteiligungen	317.123,68	320.439,31	4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.154.372,89	1.525.789,71
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	<b>SUMME</b>	<b>139.347.507,97</b>	<b>130.865.491,26</b>
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>8.264.621,41</b>	<b>8.774.684,62</b>
1.3.5 Ausleihungen	0,00	0,00			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
1.3.5.2 an Beteiligungen	76.670,06	94.307,57			
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	53.337,77	71.027,62			
<b>SUMME</b>	<b>48.795.243,90</b>	<b>55.781.491,55</b>			
<b>2. Umlaufvermögen</b>					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.907.050,09	3.058.391,14			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	12.225.179,26	8.939.978,30			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	2.222.947,06	2.425.652,30			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	263.362,68	330.891,63			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	13.068.867,23	2.727.943,01			
<b>SUMME</b>	<b>30.667.426,32</b>	<b>17.482.856,38</b>			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>					
<b>4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>					
<b>SUMME</b>	<b>6.987.020,61</b>	<b>7.083.539,62</b>			
<b>BILANZSUMME</b>	<b>298.347.846,56</b>	<b>294.622.719,73</b>	<b>BILANZSUMME</b>	<b>298.347.846,56</b>	<b>294.622.719,73</b>

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

### 2. Änderung vom ~~19.12.2018~~ der Hundesteuersatzung vom 23.07.2013 in der Stadt Pulheim

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen (Änderungen bzw. Ergänzungen unterstrichen)

##### § 4 - Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b) Hunde, die zu Rettings-, Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüferinnen / Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
  - c) Jagdhunde im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen, deren Brauchbarkeit durch eine entsprechende Prüfung nachgewiesen wurde und die tatsächlich als Jagdhund eingesetzt werden.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf  $\frac{1}{4}$  des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 75 % gesenkt.

##### § 9 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- ~~3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,~~
3. als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der bzw. des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter sowie als Hundehalterin / Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Hundesteueratzung der Stadt Pulheim vom 23.07.2013 tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen diese 2. Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 19.12.2018

*Frank Keppeler*

.....  
(Frank Keppeler)

Bürgermeister

Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister

Pulheim, 19.12.2018

**Bekanntmachung**  
**über die Auslegung des festgestellten Jahresabschlusses**  
**für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW**  
**und des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2017 gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW**

Der Rat der Stadt Pulheim stellte am 18.12.2018 den vom Rechnungsprüfungsausschuss am 26.11.2018 geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 durch einstimmigen Beschluss fest. Gleichzeitig erteilten die Ratsmitglieder auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Pulheim dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig die Entlastung.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 sowie der Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2018 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 0.15, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister